Wertpapiere ohne Kurswert

1. Grundsatz

Für Bewertungen von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer auf einen Bilanzstichtag ab 1. Januar 2008 findet das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK Anwendung (KS 28). Das Kreisschreiben ist mit Kommentar unter https://www.steuerkonferenz.ch/ abrufbar.

2. Kantonale Bewertungspraxis

Die Bewertungspraxis gemäss dieser Praxisrichtlinie ergänzt die Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 28. Mit der Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2007 ist die Bewertungspraxis geändert worden.

2.1 Jährliche Stichtagsbewertung

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 68 Abs. 1 StG). Die Vermögenssteuerwerte für nicht kotierte Wertpapiere sind deshalb für jede Steuerperiode per 31. Dezember neu festzulegen. Grundlage für diese Bewertung bilden die Geschäftsabschlüsse der juristischen Personen. Massgebend ist der letzte Geschäftsabschluss im entsprechenden Kalenderjahr.

2.2 Wechsel zur Bewertung aufgrund von Deklarationswerten

Die Wertschriftenbewertung kann oft nur mit grossem zeitlichem Abstand zum massgeblichen Stichtag vorgenommen werden. Grund dafür ist der Umstand, dass die Kapitalgesellschaften ihre Steuererklärungen mit den Geschäftsabschlüssen erst sechs Monate nach dem Abschlussdatum einzureichen haben. Darauf folgt zudem noch eine mehr oder weniger lange Veranlagungsphase. Dies führt wiederum zu Veranlagungsverzögerungen bei Personen, die an der betreffenden Gesellschaft beteiligt sind.

Um diese Verzögerungen zu vermeiden, wird in der Praxis nicht bloss nach veranlagten Geschäftsjahren bewertet, sondern teilweise nach deklarierten Werten. Die Wertschriftenbewertung ist damit im Normalfall durchführbar, sobald für die Gesellschaft die Steuererklärung und damit die notwendigen Grundlagen für die Wertschriftenbewertung verfügbar sind. Die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen können folglich durch frühzeitiges Einreichen der Steuererklärung zusammen mit dem Geschäftsabschluss eine frühere Bewertung ihrer Titel erwarten.

Um den in der Vergangenheit beobachteten grossen Schwankungen bei den Ertragswerten entgegenzuwirken und um diese zu glätten, wird von der doppelten Gewichtung des letzten Geschäftsjahres Abstand genommen. Stattdessen werden die letzten drei Jahre in die Bewertung einbezogen.

31.12. = Stichtag

n-2	n-1	n
veranlagte Werte (oder Deklarationswerte)	veranlagte Werte (oder Deklarationswerte)	Deklarationswerte

Basis für den Ertragswert bildet der gleich gewichtete Durchschnitt der Jahre n-2, n-1 und n (KS 28 Rz 7, Modell 2). Die juristische Person hat aber das Recht, für eine Frist von mindestens fünf Jahren Modell 1 (Grundlage nur n-1 und n) zu wählen. Die am Stichtag abgelaufene Steuerperiode (n) wird in der Regel auf Grund der Deklaration und die beiden vorangegangenen Steuerperioden werden nach Veranlagungswerten berücksichtigt.

In begründeten Fällen (wiederholt zu tiefe oder zu hohe Deklaration, Korrekturen aufgrund von geldwerten Leistungen etc.) kann das Kantonale Steueramt an Stelle der Bewertung nach Deklarationswerten die Veranlagung abwarten und auf die veranlagten Werte abstellen.

2.3 Kapitalisierungszinssatz

Für Bewertungen ab 1. Januar 2008 wird der Kapitalisierungssatz nach Rz 10 und 60 des Kreisschreibens Nr. 28 festgelegt.

2.4 Deklaration der Steuerwerte in der persönlichen Steuererklärung

Sind die Steuerwerte von nicht kotierten Gesellschaften bei Einreichen der persönlichen Steuererklärung des Beteiligungsinhabers diesem von der Gesellschaft nicht bekannt gegeben oder noch nicht durch das Kantonale Steueramt eröffnet worden, hat der Beteiligte - unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister sowie des Nennwertes - den letztbekannten Steuerwert (gemäss der letzten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Zudem sind alle Ausschüttungen und geldwerten Leistungen zu deklarieren. Die Steuerwerte werden bei der Veranlagung von Amtes wegen überprüft und wo nötig korrigiert.

2.5 Pauschalabzug bei Minderheitsbeteiligungen

Für Minderheitsbeteiligte wird ein Pauschalabzug von 30% des Bruttosteuerwerts gewährt. Anspruch darauf haben Steuerpflichtige, welche die Kriterien gemäss Rz 61 f. des Kreisschreibens Nr. 28 erfüllen. Die Beteiligungen beider Ehegatten am gleichen Unternehmen werden für die Ermittlung der Minderheitsquote zusammengerechnet.

In Abweichung von Rz 63 des Kreisschreibens Nr. 28 wird der Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligte auch bei angemessener Dividende gewährt.

2.6 Bewertung eines Unternehmens, das dominant von der Leistung einer Einzelperson abhängig ist (Rz 5 des KS 28)

Beruht der Ertrag einer Gesellschaft grossmehrheitlich auf der Leistung eines oder weniger Beteiligten (die Beteiligung ist grösser als 50%), so kann diese personelle Abhängigkeit berücksichtigt werden, indem der Ertragswert und der Substanzwert je einfach gewichtet werden. Diese Methode setzt jedoch voraus, dass neben den Aktionären praktisch nur noch Hilfskräfte angestellt sind.

Alternativ kann eine Ertragswertkürzung erfolgen, indem die Summe der Unternehmerlöhne ins Verhältnis zur Gesamtlohnsumme gesetzt und sodann mit der Beteiligungsquote der Arbeitnehmeraktionäre multipliziert wird (vgl. nachfolgendes Beispiel); dies ergibt den Faktor zur Kürzung des Ertragswertes. Diese Methode setzt voraus, dass der Unternehmer einen marktgerechten Lohn von der Gesellschaft bezieht.

Sowohl die einfache Gewichtung des Ertragswertes als auch die Ertragswertkürzung muss jährlich beantragt werden. Ein so berechneter Unternehmenswert wird auf alle Titel angewendet, insbesondere auch für Minderheitsaktionäre; eine Ertragswertkürzung kann aber

nur von Aktionären mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen beansprucht werden. Ein allfälliger Pauschalabzug (Ziff. 2.5) kommt bei beiden Methoden nicht zur Anwendung. Wird die Beteiligung indirekt gehalten, entfällt der Pauschalabzug auch bei der Muttergesellschaft.

Beispiel für eine prozentuale Ertragswertkürzung (Bewertungsstichtag 31.12.2024):

Liste der Unternehmeraktionäre:

Name	steuerlicher Wohnsitz	Beteiligung in %	Bruttolohn gemäss Lohnausweis Ziff. 8	Total AHV Lohnsumme
Müller Hans	St. Gallen	30.00%	150'000	
Müller Fritz	Gossau (SG)	70.00%	150'000	
Total		**100.00%**	**300'000**	**1'200'000**

Anteil Unternehmerlöhne an der Total AHV Lohnsumme:	25.00%	**= A**
Beteiligungsquote Arbeitnehmeraktionäre:	100.00%	**= B**
Kürzungsfaktor (A x B):	25.00%	
Zu kapitalisierender Reingewinn:	567'320	
Ertragswert vor Korrektur (Kap.satz 2024: 8.75%):	6'483’657	
Ertragswert nach Korrektur (Kürzungsfaktor 25%):	4'862’742	

2.7 Konzernbewertung

Für Konzernbewertungen aufgrund einer revidierten und genehmigten Konzernrechnung sind die Bestimmungen bei Rz 41 des Kreisschreibens Nr. 28 massgebend. Bei Kleinkonzernen kann die Bewertung auch aufgrund einer nicht revidierten konsolidierten Jahresrechnung vorgenommen werden. Die Konsolidierung muss jedoch transparent sein und nachvollzogen werden können (Konsolidierungsbuchungen). Im Rahmen einer Konzernrechnung oder konsolidierten Jahresrechnung werden die Liegenschaften und Wertschriften zu Verkehrswerten bewertet.

Gesuche für eine Konzernbewertung sind schriftlich dem Kantonalen Steueramt, Hauptabteilung Natürliche Personen, Abteilung NP Wertschriften, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, einzureichen. Das Gesuch hat einen Antrag mit zahlenmässigem Nachweis (Bewertung; Konzernrechnung, konsolidierte Jahresrechnung, etc.) und den Konsolidierungskreis zu enthalten. Ferner ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Die Konzernbewertung wird mindestens fünf Jahre beibehalten. In den Folgejahren ist die konsolidierte Jahresrechnung mit den Jahresrechnungen der Konzerngesellschaften dem Kantonalen Steueramt unaufgefordert einzureichen.

2.8 Bewertung nach massgeblicher Handänderung

Hat eine massgebliche Handänderung von nicht kotierten Wertpapieren unter unabhängigen Dritten stattgefunden, gilt als Verkehrswert der Kaufpreis. Dieser Wert wird in der Praxis für drei Jahre fixiert. Vorbehalten bleibt eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Als massgeblich gilt eine Handänderung, aus der sich ein vertretbarer, plausibler Verkehrswert herleiten lässt. In der Praxis ist dies erst bei einem Transaktionsvolumen von wenigstens 10% im Jahr der Fall.

Massgebende Indizien für die Beurteilung einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung bilden insbesondere die Faktoren Gewinn, Umsatz, Eigenkapital und Beteiligungsverhältnisse. Als wesentlich gilt in der Regel eine Gewinn- oder Umsatzveränderung von 20%, eine nicht aus dem ordentlichen Gewinn erzielte Kapitalveränderung von 10% bzw. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse im Umfang von 10%. Ist eines dieser Indizien erfüllt, ist die Bewertung im Sinn von Rz 5 des Kreisschreibens Nr. 28 mit der Gesellschaft neu zu bestimmen.

2.9 Bewertung von Start-ups

Die Bewertung von Start-ups unterscheidet sich von der ordentlichen Bewertung bei Neugründungen nur darin, dass Finanzierungsrunden während den ersten sieben Jahren nicht berücksichtigt werden, wenn ein Einkauf in die Zukunft erfolgt (sog. Zukunftswert). Ab dem achten Jahr wird eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen. Stellt eine Finanzierungsrunde einen Einkauf in die Zukunft dar und soll dieser nicht berücksichtigt werden, dann ist ein begründeter Antrag einzureichen.

Ist der Erfolg des Unternehmens dominant von der Leistung einer Einzelperson abhängig, so kann die Bewertung nach Ziffer 2.6 dieser Steuerbuchweisung beantragt werden.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für die Bewertung von Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, ist das Kantonale Steueramt, Hauptabteilung Natürliche Personen, Abteilung NP Wertschriften. Die Bewertungen von Wertpapieren ausserkantonaler Unternehmen werden dem Kantonalen Steueramt mitgeteilt.

Die st. gallischen Gesellschaften werden unmittelbar nach der Bewertung durch die Bewertungsstelle schriftlich über die Steuerwerte informiert (keine anfechtbare Verfügung). Es liegt an den Organen der Gesellschaften, die Bewertung zu überprüfen und Unstimmigkeiten innert nützlicher Frist der Bewertungsstelle zu melden. Diese erstellt bei begründeten Einwänden ein Rektifikat der Bewertung und sendet diese der Gesellschaft erneut zu.

Die Mitteilung der Bewertung stellt ein blosses Informationsschreiben dar. Die Werte selbst können nur im Rahmen der Veranlagungsverfügung angefochten werden; sie sind Bestandteil der ordentlichen Vermögenssteuerveranlagung und werden dem Steuerpflichtigen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet.

Die Gesellschaften sind dafür besorgt, den Beteiligungsinhabern die überprüften Steuerwerte mitzuteilen. Das Kantonale Steueramt eröffnet den Beteiligungsinhabern die Steuerwerte direkt mit der Veranlagung. Ausserhalb des Veranlagungsverfahrens erteilen die Steuerbehörden keine Auskunft über Steuerwerte und Ausschüttungen. Die Steuerpflichtigen haben sich für entsprechende Auskünfte an die Gesellschaft zu wenden.

Bei der Erläuterung des ermittelten Wertes gegenüber dem Steuerpflichtigen bzw. bei der Begründung eines Einspracheentscheides werden die im Obligationenrecht vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme des Wertschrifteninhabers in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen der betreffenden Unternehmung beachtet (z.B. Art. 697 OR). Ist eine Auskunftserteilung obligationenrechtlich verwehrt, wird vorgängig die betreffende Unternehmung angefragt, ob sie mit einer solchen einverstanden ist.